



Staatssekretariat für Migration SEM

Per Mail:

dora.bucher@sem.admin.ch

roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 15. August 2017

**Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Asylverordnung 2 und zur Integrationsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert auf den Einschätzungen unserer Sektion Städteinitiative Sozialpolitik, in der sich 60 Städte zum sozialpolitischen Fachdialog zusammengeschlossen haben.

Allgemeine Einschätzung

Die Vorlage sieht Verbesserungen bei der Arbeitsmarktintegration von Personen aus dem Asylbereich vor. Hier Fortschritte zu erzielen, ist für die Städte von grosser Bedeutung; denn sie sind darauf angewiesen, dass Personen aus dem Asylbereich, die voraussichtlich länger in der Schweiz bleiben, rasch selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten können, da ansonsten Belastungen in der kommunalen Sozialhilfe drohen.

Zu den Kernpunkten der zu behandelnden Vorlage gehören die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen von vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden, sowie die Vorgabe von Leistungs- und Wirkungszielen bei der Ausrichtung von Integrationspauschalen. Insbesondere die Abschaffung der Sonderabgabe wird vom Städteverband schon seit längerem gefordert, er hat sich beispielsweise 2015 in einer Vernehmlassung dafür ausgesprochen.



Konkrete Anliegen

Zu den Änderungen der AsylIV 2 (Sonderabgabe)

Wir begrüßen die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen des Asylbereichs aus städtischer Sicht sehr. Sie verringert die Zugangshürden zum Arbeitsmarkt und ermöglicht eine bessere Ausschöpfung des inländischen Potenzials an Arbeitskräften. Die Arbeitgeber werden zudem in der Administration entlastet.

Für weitreichende Erfolge in der Arbeitsmarktintegration bleiben allerdings auch nach einer Streichung der Sonderabgabe Hürden bestehen: Es sind mehr und einfacher zugängliche Ausbildungsmöglichkeiten im ersten Arbeitsmarkt notwendig (z.B. Praktika oder Vorlehren). Zudem braucht es eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen. Der Bericht der Arbeitsgruppe VSAA/VKM vom 28. November 2014 und das Factsheet des SEM vom 15. März 2017 weisen den diesbezüglichen Handlungsbedarf aus.

Es zeigt sich zudem bereits seit längerem, dass der Begriff der «Vorläufigkeit» beim Status F irreführend ist und ein Grund sein kann, weshalb Arbeitgebende eine Person nicht anstellen. Die vom Parlament begonnenen Arbeiten zur Anpassung des Status F erachten wir deshalb als dringlich. Nicht zuletzt, um die Zahl der Sozialhilfeabhängigen bei den «vorläufig Aufgenommenen» zu reduzieren.

Seitens unserer Mitglieder wird zudem der Nutzen der Sonderabgabe auf Vermögenswerten, die auch mit den in dieser Vernehmlassung präsentierten Änderungen bestehen bleibt, in Frage gestellt. Der von Personen aus dem Asylwesen zu entrichtende Beitrag von 15'000 Franken könnte von diesen ebenfalls in die eigene Integration «investiert» werden, etwa indem die Personen Weiterbildungen absolvieren.

Zu Art. 18 Abs. 3 VIntA («Integrationspauschale»)

Ein wichtiger Faktor der erfolgreichen Arbeitsintegration ist die Befähigung der Betroffenen: In den Bereichen der Förderung der Grundkompetenzen, Sprachförderung und Nachholbildung sind deshalb genügend Mittel bereitzustellen. Unabhängig von der hier zu behandelnden Vorlage sollte deshalb die heutige Integrationspauschale von Fr. 6'000.- erhöht werden, da sie zu tief angesetzt ist. Von einer Erhöhung würden unter anderem auch Städte und Gemeinden profitieren, die bereits heute viele Integrationsangebote organisieren und finanzieren.

Die Anpassung von Art. 18 Abs. 3 VIntA, wonach der Bund die Integrationspauschale gestützt auf die effektive Zahl der Entscheide im Asylbereich zwei Mal jährlich an die Kantone ausrichtet, lehnen unsere Mitgliedern jedoch ab. Die Massnahme erschwert die Planbarkeit der Integrationsförderung für alle beteiligten Akteure. Bereits heute ist es eine Herausforderung, angesichts der beträchtlichen Schwankungen die Mittel für die Leistungserbringung mittel- und längerfristig zu planen. Der vorgesehene Wegfall des bisherigen Sockelbeitrags wird dieses Problem verschärfen. Das bisherige Berechnungssystem und die Zahlung eines Sockelbeitrags sind beizubehalten.

Die Anpassung von Art. 19 VIntA betreffend Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes begrüßen wir. Insbesondere befürworten wir die Regelung, wonach die Beiträge nach Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG (Integrationspauschale und Integrationsförderkredit) bis zwei Jahre nach Abschluss des kantona-



len Integrationsprogramms zweckgebunden eingesetzt werden können, falls bis dahin nicht alle Mittel verwendet worden sind. Dies steigert die Kontinuität der Integrationsförderung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

Anträge

Wir beantragen deshalb Folgendes:

- ▶ **Überprüfung der Sonderabgabe auf Vermögenswerte**
- ▶ **Anpassung von Art. 18 Abs. 3 VIntA, da eine halbjährliche Ausschüttung der Integrationspauschalen nicht praxistauglich ist**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband